

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 60 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 35.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von O. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 263

Diez, Donnerstag den 9. November 1916

56. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Vom 31. Oktober 1916.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 (Reichsanzeiger Nr. 157) zur Ausführung des § 11 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung wird nach Gehör des Beirats der Reichsbekleidungsstelle folgendes bestimmt:

§ 1.

Allgemeines.

1. In Zukunft kann nur die Deckung des notwendigen Bedarfs jedes Einzelnen an Oberkleidung, Strümpfen, Leibwäsche und sonstiger Unterkleidung, sowie des notwendigen Bedarfs an Web-, Wirk- und Strickwaren für Hauswirtschaft, Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe durch Ausstellung eines Bezugsscheins gestattet werden. Es wird daher auf die im Besitz des Antragstellers befindlichen Vorräte sorgfältig Rücksicht zu nehmen sein.

2. Soweit der Antrag in Vertretung oder im Auftrage eines Verbrauchers gestellt wird, kann in der Regel von Erörterung des Vertretungs- oder Auftragsverhältnisses abgesehen werden.

3. Den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, dürfen Bezugsscheine nur von der Reichsbekleidungsstelle, nicht durch andere Stellen ausgefertigt werden.

4. Bezugsscheine dürfen nur die auf Grund von § 19 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 durch besondere Verfügungen der

mit beauftragten Behörden und die Reichsbekleidungsstelle ausstellen. Alle anderen Behörden, auch Militärbehörden, sind zur Ausstellung von Bezugsscheinen nicht berechtigt.

§ 2.

Besonderes über die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung.

Die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung von gewissen Kleidungs- und Wäschestücken kann angenommen werden:

- a) bei Gründung eines Haushaltes (§ 3),
- b) für Wöchnerinnen und Säuglinge (§ 4),
- c) bei Krankheiten und Todesfällen (§ 5).

§ 3.

Gründung eines Haushaltes.

Es kann während des Krieges nicht als angemessen erachtet werden, daß bei Gründung eines Haushaltes die Aussteuer in der üblichen oft auf ein Menschenalter berechneten Menge beschafft wird. Der junge Hausstand muß sich vielmehr während des Krieges mit einer wesentlich geringeren Menge an Wäsche und Kleidungsstücken begnügen. Vorratsbeschaffung ist also auch in diesem Falle ausgeschlossen, und es dürfen Bezugsscheine nur für solche Gegenstände und nur in dem Umfange gegeben werden, wie sie in dem neuen Hausstande für das erste Jahr gebraucht werden.

§ 4.

Wöchnerinnen und Säuglinge.

Nach § 2 Nummer 23 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 kann fertige Säuglingsbekleidung ohne Bezugsschein gekauft werden. Bezüglich der Säuglingswäsche und der Wäsche- und Kleidungsstücke, die für die Wöchnerinnen erforderlich sind, kann die Notwendigkeit der Anschaffung in angemessenem Umfange ohne weitere Erörterung als gegeben angesehen werden.

Für Kinder von 1—14 Jahren kann eine besondere Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung nicht mehr zugestanden werden.

§ 5.

Krankheiten und Todesfälle.

Bei schweren Krankheiten, die einen besonders starken Verbrauch von Wäsche für den Kranken zur Folge haben, kann auf Grund ärztlicher Bescheinigung ein besonderer über das sonst übliche Maß hinausgehender Bezug von Wäschestücken bewilligt werden.

In Trauerfällen kann zwar ohne weiteren Nachweis der Notwendigkeit für neue Oberkleidung ein Bezugsschein auf Trauerkleidung gewährt werden, jedoch in keinem Falle mehr als für 2 vollständige Oberkleidungen.

§ 6.

Besondere Kleidung für kirchliche Feiern und beim Eintritt in einen Beruf.

a) Für die bei der Konfirmation beziehentlich der ersten heiligen Kommunion übliche Festkleidung kann die Bescheinigung zwar ohne besonderen Nachweis des Bedürfnisses für ein Stück jedes der in Betracht kommenden Kleidungsstücke erteilt werden; es darf jedoch von den zuständigen Stellen erwartet werden, daß sie während der Dauer des Krieges auch ihrerseits auf die Einhaltung größter Sparsamkeit und darauf hinwirken, daß von Beschaffung besonderer Kleidung für diese Zwecke möglichst Abstand genommen wird.

b) Beim Eintritt in einen Beruf kann von Erörterung des Bedürfnisses nur bezüglich der erforderlichen Arbeitskleidung abgesehen werden.

§ 7.

Erleichterung der Beschaffung des Bezugsscheins für neue Oberkleidung bei Abgabe getragener Stücke.

Nach § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916, soll von der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung neuer Herren-, Damen-, Mädchen- oder Kinderoberkleidung abgesehen werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein entsprechendes gleichartiges von ihm getragenes gebrauchsfähiges Kleidungsstück entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat. Derartige Bezugsscheine dürfen jedoch für dieselbe zu versorgende Person bis Ende 1917 nur erteilt werden:

- a) bei Herrenoberkleidung bis zu 2 Ueberziehern und 2 vollständigen Anzügen. Dabei gelten der einzelne Rock (bezw. Jacke), die einzelne Weste und das einzelne Bein Kleid als Teile eines vollständigen Anzuges;
- b) bei Damenbekleidung bis zu 2 Mänteln, 3 Kleidern, 2 Morgenröcken und 2 Waschblusen. Dabei gelten die einzelne Bluse und der einzelne Kleiderrock als Teile eines Kleides;
- c) bei Mädchen- oder Kinderoberkleidung bis zu 2 Mänteln und 3 Kleidern.

Auf einem derartigen Bezugsschein ist das dem abgegebenen entsprechende gleichartige Oberkleidungsstück nach dem Wortlaut des Verzeichnisses B im § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober mit der dort aufgeführten Preisgrenze anzugeben. Hierzu ist nur der Bezugsscheinbordruck C zu verwenden, den die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen können.

Die Abgabebescheinigung lautet auf den Namen des bisherigen Trägers des Oberkleidungsstücks. Sie ist nicht übertragbar. Sie ist von der Ausfertigungsstelle gegen Auslieferung des Bezugsscheines abzunehmen und zu vernichten. Die Abgabe des Bezugsscheines ist in der Personalliste mit dem Vermerk „Gegen Abgabebescheinigung“ unter Beifügung des Namens des bisherigen Trägers einzutragen.

Bis zur Bestimmung von Abnahmestellen durch die Reichsbekleidungsstelle können Kommunalverbände oder Gemeinden Oberkleidung vorläufig für die Reichsbekleidungsstelle mit deren Genehmigung annehmen. Die erforderlichen Bordrucke können von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich bezogen werden.

§ 8.

Besondere Vorschriften über Bezugsscheine für Strümpfe, Leibwäsche und sonstige Unterkleidung.

Für Strümpfe, Leibwäsche und sonstige Unterkleidung aller Art ist vor Erteilung des Bezugsscheines der Nachweis des Bedürfnisses in jedem Fall zu fordern und unter Berücksichtigung der bei dem zu Versorgenden vorhandenen Vorräte besonders sorgfältig zu prüfen.

Lieferung von Arbeitskleidung durch gewerbliche Betriebe und ihnen angegliederte Wohlfahrts-einrichtungen.

An die Leitung von gewerblichen Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrts-einrichtungen, die ihren Arbeitern oder Angestellten Arbeitskleidung entgeltlich oder unentgeltlich liefern, kann die Bescheinigung unter Berücksichtigung der Beschäftigungsart und der Beschäftigungsdauer während des Krieges, jedoch mit Einhaltung der notwendigen Sparsamkeit nach Prüfung des Bedürfnisses ausgestellt werden, soweit nicht für solche Betriebe die Vorschriften in § 2 Ziffer 2 und § 16 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 gelten.

Diese Arbeitskleidung darf nicht an in diesen Betrieben beschäftigte Kriegsgefangene geliefert werden. Für die Beschaffung der Web-, Wirk- und Strickwaren, die zur Unterbringung und Bekleidung der Kriegsgefangenen dienen, sorgt die Militärverwaltung.

§ 10.

Beschaffung für Militärpersonen u. Kriegsgefangene.

1. Inbetriff der Beschaffung von Strümpfen, Wäsche und sonstigem Unterzeug für Militärpersonen gilt folgendes:

- a) Unteroffiziere (ausgenommen die in Ziffer 2 bezeichneten Klassen) und Mannschaften werden dienstlich hinreichend mit Unterzeug versorgt, so daß in der Regel ein Bedürfnis zur eigenen Beschaffung nicht vorliegt. Wo dies im einzelnen doch behauptet wird, bedarf es hierzu einer Bescheinigung des nächsten Disziplinarvorgesetzten des betreffenden Unteroffiziers und Gemeinen. Bei erstmaliger oder Wiedereinstellung von Unteroffizieren oder Gemeinen ist, da diese Leute bei ihrem Truppenteil vollkommen eingekleidet werden, die Bedürfnisfrage grundsätzlich zu verneinen.
- b) Offiziere, Sanitäts-offiziere, Veterinär-offiziere, Beamte der Militär- und Marineverwaltung, Beamtenstellvertreter, Musikmeister, Unterärzte, UnterVeterinäre, Desoffiziere, Zeugfeldwebel, Feuerwerks- und Festungsbau-feldwebel, Offiziersstellvertreter, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Unterzahlmeister, Unterinspektoren und sonstige Gehalt empfangende Unteroffiziere, die sich ihr Unterzeug selbst zu besorgen haben, haben sich gleichfalls, wie unter a) angegeben, die Notwendigkeit der Anschaffung von ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten bescheinigen zu lassen.

- c) Die unter a) und b) erwähnte Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten kann unter Verwendung des Bezugsscheinbordrucks B durch Ausfüllung und Stempelung des linken unteren Teils des Bezugsscheins erfolgen. Die Ausfertigung der Bezugsscheine erfolgt nur durch eine auf Grund von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 bestellte bürgerliche Bezugsscheins-Ausfertigungsstelle, wenn die unter a) und b) erwähnte Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten vorgelegt wird. Sie kann aber in Abweichung von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 nicht nur durch die Ausfertigungsstelle des Wohnorts der Militärperson, sondern durch jede Ausfertigungsstelle im Deutschen Reiche erfolgen; in diesem Falle hat die ausfertigende Stelle der Ausfertigungsstelle des Wohnorts Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheins zu machen Postkartenbordrucke Nr. 125 hierzu können Behörden von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Personalliste erfolgt nur von der zuständigen Ausfertigungsbehörde des Wohnorts, die Eintragungen in die Warenliste nur von der Behörde, die den Bezugsschein ausfertigt hat.

b) In Fällen, in denen eine Beschaffung des Bezugsgegenstandes nicht rechtzeitig beigebracht werden kann, z. B. während eines Urlaubs nach dem Wohnort, gilt der für die Zivilbevölkerung vorgeschriebene Weg, d. h. Prüfung und Ausfertigung erfolgt nur durch die Behörde des Wohnortes nach Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung.

c) Militärpersonen im Sinne dieser Bekanntmachung sind auch diejenigen Angehörigen verbündeten Heere, die sich aus dienstlicher Veranlassung im Inlande aufhalten.

2. Für mehrere Militärpersonen oder ganze Truppteile dürfen Bezugsscheine nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Liebesgaben.

3. Für Bekleidung, die von den Angehörigen an Gefangene in feindliche Länder geschickt werden soll, ist durch Befragen bzw. durch Einforderung einer glaubhaften Versicherung des Antragstellers, von Briefen des Gefangenen usw. die erforderliche Unterlage für die Ausstellung eines Bezugsscheines zu beschaffen.

4. Für in Deutschland untergebrachte Kriegsgefangene feindlicher Länder, die dem Unteroffizier- beziehentlich Gemeinenstand angehören, sind Bezugsscheine nicht auszustellen. Für Kriegsgefangene Offiziere und Beamte im Offiziersrang können zwar Bezugsscheine durch die nach §§ 12 und 18 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 für den Bezirk des Gefangenenlagers bestellte zuständige Bezugsscheins-Ausfertigungsstelle ausgestellt werden, jedoch nur dann, wenn die unbedingte Notwendigkeit der Beschaffung durch den Kommandanten des Gefangenenlagers bescheinigt ist.

5. Militäraniformen, Uniformbefag, Militärausrüstungsgegenstände und Wädelgamaschen unterliegen nach § 2 Nummer 19 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 nicht der Bezugsscheinspflicht.

6. Kantinen innerhalb des deutschen Reiches, sowohl verpackte wie die von den Truppen selbst bewirtschafteten, sind den Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 unterworfen und dürfen bezugscheinpflichtige Waren nur gegen Bezugsschein veräußern.

§ 11.

Ausfertigung des Bezugsscheines in dringlichen Fällen.

Nicht nur die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnortes des Antragstellers, sondern jede Ausfertigungsbehörde im Deutschen Reich ist zur Ausfertigung eines Bezugsscheines ermächtigt in folgenden Fällen plötzlichen dringenden Bedarfs, falls die rechtzeitige Beschaffung eines Bezugsscheines bei der Behörde des Wohnortes nicht mehr möglich ist:

- a) bei plötzlicher Erkrankung oder bei plötzlichem Witterungswechsel im Falle bestehender Krankheit, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Gefundung bei Nichterhalt des gewünschten Gegenstandes gefährdet ist;
- b) bei Verlust oder Beschädigung eines Bekleidungsstückes, die den weiteren Gebrauch ausschließt, wenn ein sofortiger Ersatz unbedingt erforderlich, aber nicht vorhanden ist;
- c) bei Todesfällen bezüglich der Trauer- und Totenbekleidung und Sargausstattung.

Die Voraussetzungen unter b) und c) sind glaubhaft darzutun. In allen diesen Fällen darf nur das unbedingt Notwendigste zugewilligt werden.

Die ausfertigende Behörde hat an die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnortes Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheines zu machen. Postkartenvordrucke Nr. 125 hierzu können die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgelt-

lich beziehen. Die Eintragung in die Personalliste erfolgt nur von der zuständigen Ausfertigungsbehörde des Wohnortes, die Eintragung in die Warenliste nur von der Behörde des Aufenthaltsortes, die den Bezugsschein ausgestellt hat.

§ 12.

Ausfertigung des Bezugsscheines für deutsche Schiffe und Flöße.

Den deutschen See- und Binnenschiffern und Flößern können die zuständigen Ausfertigungsbehörden des Wohnortes auf Antrag eine Personalkarte ausstellen, die mit Datum der Ausstellung und Stempel zu versehen ist. Gegen Vorlegung dieser Personalkarte ist jede Ausfertigungsbehörde im Deutschen Reich ermächtigt, Bezugsscheine für den Inhaber und dessen mitfahrende Angehörigen auszustellen. Diese Ausstellung ist auf der Personalkarte zu vermerken.

Die ausfertigende Behörde hat an die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnortes Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheines zwecks Eintragung in der dort zu führenden Personaliste zu machen. Postkartenvordrucke Nr. 125 hierzu können die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Warenliste erfolgt nur von der Behörde, die den Bezugsschein ausgestellt hat.

Die erstmalig ausgestellte Personalkarte hat die Nr. 1 zu tragen. Ist sie voll ausgefüllt, kann der Inhaber gegen ihre Vorlegung bei der zuständigen Ausfertigungsbehörde seines Wohnortes eine weitere Personalkarte beantragen, die die Nr. 2 erhält zc.

Der Antragsteller hat die sämtlichen ihm ausgehändigten Personalkarten sorgfältig aufzubewahren und sie bei jedem Antrag auf Ausfertigung eines Bezugsscheines zur Prüfung vorzulegen.

§ 13.

Militärische Beschlagnahmen und Veräußerungsbeschränkungen.

Die von den Militärbefehlshabern veröffentlichten Beschlagnahmen und Veräußerungsbeschränkungen werden durch die Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle nicht berührt.

§ 14.

Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen und Verbote in § 7 Absatz 3 Satz 2 und § 9 Absatz 2 Satz 1 dieser Bekanntmachung unterliegen der Strafanordnung des § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916; auch kann die zuständige Behörde nach § 15 dieser Bundesratsverordnung die betreffenden Betriebe schließen beziehentlich die Fortsetzung des betreffenden Wandergewerbes untersagen.

§ 15.

Ausnahmebewilligung.

Zu der für die §§ 10 bis 12 dieser Bekanntmachung erforderlichen Ausnahmebewilligung von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 ist die Reichsbekleidungsstelle durch Verfügung des Reichskanzlers vom 19. Oktober 1916 ermächtigt worden.

§ 16.

Inkrafttreten.

Die Bestimmung in § 10 Ziffer 1 c tritt am 1. Dezember 1916 in Kraft. Bis dahin kann die Ausfertigung der Bezugsscheine für Militärpersonen sowohl nach dieser Bestimmung wie nach der bisherigen Bestimmung des § 8 der aufgehobenen Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 erfolgen.

Die übrigen Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung treten sofort in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Reichsbekleidungsstelle

Geheimer Rat Dr. Bentler.

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Aus Anlaß eines besonderen Falles sehe ich mich veranlaßt, die Bekanntmachung des Herrn Reichsanwalters vom 1. Mai 1916 betreffend Beschränkung des Verkehrs mit gewissen Arzneimittelnstoffen — Min. Bl. für Med. Ang. S. 172 — in Erinnerung zu bringen.

Hiernach darf Krejolsseifenlösung, abgesehen vom Großhandel, außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft und nur an Hebammen für geburtschilfliche Zwecke und in diesem Ausnahmefall auch nur auf Anweisung eines beamteten Arztes abgegeben werden.

Die Herren Landräte und Polizeipräsidenten habe ich ersucht, die Apothekenbesitzer auf die genaue Beachtung dieser Bestimmungen hinzuweisen und den Hebammen aufzugeben sich rechtzeitig die erforderliche Anweisung des Kreisarztes zum Bezuge von Krejolsseifenlösung einzuholen.

Der Regierungspräsident.
v. Gylsh.

An die Herren Kreisärzte des Bezirks.

I. 10120. Diez, den 6. November 1916.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnissnahme und Weiterbekanntgabe an die Apothekenbesitzer und Hebammen mit. Letzteren ist dabei aufzugeben, sich rechtzeitig die erforderliche Anweisung des Kreisarztes zum Bezuge von Krejolsseifenlösung einzulösen.

Der Königl. Landrat.

J. B.
Schön.

I. 9932. Diez, den 4. November 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Höherer Anordnung zufolge ist die Zahl der nicht versicherten Teilnehmer an der militärischen Vorbereitung der Jugend nach dem Stande vom 1. Dezember 1916 erneut festzustellen um hiernach die an die Frankfurter „Allgemeine Versicherungs Aktien-Gesellschaft“ zu entrichtenden Versicherungsprämien neu festsetzen zu können.

Ich ersuche Sie daher, mir bestimmt bis zum 21. d. Mts. folgende Angaben zu machen:

1. Zahl der jugendlichen Teilnehmer an der militärischen Vorbereitung vom 16. Lebensjahre an.
2. Von diesen sind gegen Unfälle versichert?

Ich erbitte genaue Einhaltung des gefetzten Termines.

Der Königl. Landrat:

J. B.
Schön.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

30. Oktober: Westlich Lesbœufs dringt der Gegner in geringer Breite in unsere vordersten Gräben ein. — Ein russischer Massenangriff östlich Ezelwold und westlich Pustomby scheitert. — Südöstlich des Noten-Turm-Passes gewinnen wir Gelände. — In der Cerna in Mazedonien scheitern französische und englische Angriffe.

31. Oktober: Angriffe des Gegners nordöstlich und östlich Lesbœufs, bei La Maisonette und bei Ablaincourt werden abgeschlagen. — Russische Angriffe scheitern an der Schtschura-Stellung. Auf dem Ostufer der Marajowka werden die Russen geworfen und zurückgedrängt. — Angriffe der Rumänen nördlich Campolung werden abgewiesen. In der Dobrudscha unveränderte Lage.

1. November: Englische Angriffe an der Cerna werden abgewiesen. — Ein fünfmaliger Angriff der Russen gegen die von uns genommenen Stellungen auf dem östlichen Marajowka-Ufer scheitert. — Westlich der Predeal-Strasse brechen die Oesterreicher in die rumänischen Stellungen ein. Fortschritte südöstlich des Noten-Turm-Passes.

2. November: Abgesehen von kleinen Vorteilen des Gegners im Abschnitt Lesbœufs — Mancourt werden Angriffe an der Somme abgewiesen. Unsere Truppen dringen in den Nordteil von Sailly vor. — Die Feste Banr bei Verdun wird geräumt. — Bei Witoniz auf dem linken Stochod-Ufer werden russische Stellungen gestürmt. — Rumänische Angriffe gegen die über den Altschanz- und Predeal-Paß vorgehenden Truppen scheitern.

3. November: Feindliche Vorstöße östlich von Gueudecourt und gegen den nördlichen Teil des St. Pierre-Baast-Waldes sind gescheitert. — Russische Angriffe westlich von Jolw. Prasnolesie scheitern. — An der siebenbürgischen Südfrent werden rumänische Angriffe abgeschlagen.

4. November: Trotz starker Artillerievorbereitung werden gegnerische Angriffe an der Somme und Maas abgeschlagen. — 9 feindliche Flugzeuge werden abgeschossen. — In der Marajowka werden weitere Teile der russischen Hauptstellung erstürmt. — Auf dem Nord- und Südteil der siebenbürgischen Front lebhaft Kämpfe. — Erfolgreiche Unternehmung österreichisch-ungarischer Monitore auf der Donau bei Rutschud. — In der Dobrudscha und Mazedonien keine wesentlichen Ereignisse.

5. November: An der Somme werden neue Angriffe abgewiesen. — Die starke rumänische Claburetti-Stellung südlich Predeal wird erstürmt. — Oesterreichische Truppen betreten bei d. Donauinsel Dinn rumänisches Gebiet. — Italienische Stürme auf dem Karst werden abgewiesen. — Proklamation des Königsreichs Polen.

6. November: Ein gewaltiger Ansturm der Engländer und Franzosen wird zu einer schweren Niederlage für den Feind. — Im Osten keine wesentlichen Ereignisse. — Südlich von Predeal wird weiteres Gelände gewonnen.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Hasen.

Um eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung und vor allem der Lazarette mit Hasen zu gewährleisten, hat das Staatsministerium in Gotha folgendes verfügt: Jeder Jagdberechtigte hat von jeder im Herzogtum Gotha abgehalt. Treibjagd die Hälfte der erlegten Hasen dem Gemeindevorstande der berechtigten Gemeinde zum Händlerhöchstpreise anzubieten. Er hat dem betreffenden Gemeindevorstande früh genug anzuzeigen, wann und wo die Jagd abgehalten und die Schlussschreie des Jagdtages abgenommen werden wird. Der Gemeindevorstand hat persönlich oder durch einen Vertreter die Hasen abzunehmen und sofort bar zu bezahlen. Die Gemeinden haben für eine angemessene Verteilung der Hasen unter die Verbraucher Sorge zu tragen. In erster Linie sind Lazarette, Genesungsheime und Betriebe mit Heereslieferungen zu berücksichtigen.

Fussbodenöl

Ersatz staubbindend, behörl.
genehmigt (kein minderwertiges), empfiehlt
Albert Kauth, Gms, Tel. 29.
(8084)

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Gms.